

Wie Sie die Übungsleiterpauschale 2016 besonders vorteilhaft nutzen

Die Übungsleiterpauschale ist für viele Vereine ein wichtiges Instrument, um qualifizierte Ausbilder, Betreuer, Trainer & Co. an sich zu binden. Verankert ist sie in § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz (EKStG). 2.400 Euro kann ein nebenberuflich tätiger Übungsleiter damit steuerfrei von Ihrem Verein erhalten.

Entsprechend § 3 Nr. 26a gilt, dass all diejenigen, die

- als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten, aus nebenberuflichen künstlerischen Tätigkeiten oder der nebenberuflichen Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen
- nebenberuflich für Ihren gemeinnützigen Verein tätig werden.

die steuerfreie Übungsleiterpauschale in Anspruch nehmen können.

Dazu zählen Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer (insbesondere im Jugend- und Sportbereich gemeinnütziger Vereine) oder vergleichbare Tätigkeiten, z.B. als Sporttrainer, Sportwart, Mannschaftsbetreuer, Chorleiter, Orchesterdirigent aber auch eine Lehr- und Vortragstätigkeit im Rahmen der allgemeinen Bildung und Ausbildung, Hilfsdienste durch ambulante Pflegedienste, Krankentransporte usw.

Wichtig ist das Wort „**nebenberuflich**“

Ob eine Tätigkeit „nebenberuflich“ ist oder nicht, richtet sich nach dem zeitlichen Umfang der Tätigkeit. Sie darf 1/3 der Arbeitszeit für einen vergleichbaren Hauptberuf nicht übersteigen. Gerechnet wird anhand des Jahresdurchschnitts.

Sie können einem Übungsleiter auch mehr bezahlen

Korrekt bezeichnet heißt die Übungsleiterpauschale „Übungsleiterfreibetrag“. Entscheidend ist der Begriff „Freibetrag“. Denn er macht deutlich: Sie können auch mehr als die 2.400 Euro bezahlen - nur muss dann der übersteigende Betrag von Ihrem Übungsleiter versteuert werden.

Kombination mit Mini-Job möglich

Es ist auch möglich, Übungsleiterpauschale und Minijob (= 450-Euro-Job) miteinander zu kombinieren. Das bedeutet: Wenn Sie einen Übungsleiter auch im Rahmen eines 450-Euro-Jobs beschäftigen, wäre der komplette Verdienst (2.400 Euro Jahr plus Einnahmen aus dem 450-Euro-Job) für Ihren Übungsleiter steuer- und abgabenfrei. Kleiner Wermutstropfen: Der Verein muss natürlich auch in diesem Fall die Pauschalabgaben, die für Minijobber anfallen (ca. 31 %) an die Minijob-Zentrale abführen.

Diese Minijob-Ausnahme sollten Sie kennen

Es ist Minijobbern erlaubt, zweimal im Jahr die 450-Euro-Grenze deutlich zu überschreiten. Voraussetzung: Es wird überraschend zusätzliche Arbeit fällig, zum Beispiel weil ein anderer Übungsleiter krank wurde, eine schwangere Übungsleiterin mit einem Beschäftigungsverbot belegt wurde usw. Nicht als „überraschend“ gelten dagegen eine Urlaubsvertretung oder eine Vertretung in Zeiten des Mutterschutzes. Weder ist der Urlaub eines anderen Übungsleiters überraschend, noch geht eine schwangere Übungsleiterin überraschend in Mutterschutz. Die Zeiten sind gesetzlich vorgeschrieben.

Beispiel:

Sie haben 3 Übungsleiter im Verein. Herr Werner, Frau Peters und Herr Sommer. Frau Peters erleidet einen Unfall und fällt überraschend mitten in der Spielsaison aus. Herr Werner erklärt sich bereit, die zusätzliche Arbeit zu übernehmen.

In diesem Fall können Sie ihm die zusätzliche Tätigkeit im Rahmen des 450-Euro-Jobbs auch zusätzlich vergüten, ohne dass die steuerlich und für die Beitragsfreiheit relevante Grenze überschritten wird. Im Klartext: Herr Peters erhält zum Beispiel im betreffenden Zeitraum 2 mal 450 = 900 Euro. Trotzdem ist sein Status als Minijobber damit nicht gefährdet.